

## **Einstellungsvertrag für Pensionspferde**

zwischen der

**Stadtgut Leipzig Mölkau GmbH**

**Kelbestr. 3,**

hier vertreten durch die Geschäftsführerin Frau *Carola Karsuntke* und

nachfolgend **Dienstleister**

und

.....

nachfolgend **Halter**

wird dieser **Einstellungsvertrag für das (die) Pensionspferd(e)**

..... abgeschlossen.

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Pensionshaltung von Pferden entsprechend den im Anschluss getroffenen Festlegungen.
- (2) Für das Einstellen eines Pferdes im Gut Mölkau ist die Mitgliedschaft im Verein „Westernreitsport - L.E. - e.V.“ erwünscht, falls nicht vorab anders abgesprachen.
- (3) Vertragsbestandteil sind ferner die Stallordnung, die Reitplatzordnung und die Besucherordnung des Gutes Mölkau.

### **§ 2 Pflichten des Dienstleisters**

- (1) Der Dienstleister verpflichtet sich, die bei ihm eingestellten Pferde mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Pflegers zu füttern, zu pflegen sowie Krankheiten und besondere Vorkommnisse unverzüglich nach Bekanntwerden dem Einsteller zu melden. Für Schäden an den Pferden stellt der Halter den Dienstleister frei.
- (2) Die Pferde werden nachts in Einzelboxen, tagsüber unter Beachtung § 9 auf Koppeln/Paddocks gehalten. Ausnahmen bilden nur Stuten mit Fohlen. Bei Vorhandensein von Haltungsbedingungen für Gruppenhaltung von Pferden, muss vor der Gruppenaufstallung eine entsprechende vertragliche Neuregelung bzw. Ergänzung dieses Vertrages erarbeitet werden.

(3) Die Einstallung der Pferde umfasst folgende Leistungen:

- Füttern mit Kraftfutter nach Bedarf (max. 2,5kg/ Tag)
- Versorgung mit ausreichend Wasser und Heu, optional auch mit gleichwertigen Produkten
- Nach Möglichkeit, Witterungsbedingungen und Verfügbarkeit täglicher Weidegang ca.8.00 – 18.00 Uhr  
Das Führen der Pferde zur Koppel wird vom Dienstleister übernommen und ist im Pensionspreis eingeschlossen, allerdings unter Ausschluß jeglicher Haftung.  
Das Führen der Pferde von der Koppel erfolgt in Eigenregie oder in Absprache mit dem Westernsportverein L.E.e.V..
- tägliches Ausmisten der Box und Einstreu

### **§ 3**

#### **Pflichten des Halters**

- (1) Der Halter verpflichtet sich zur pünktlichen Zahlung des Pensionspreises.
- (2) Der Halter hat dem Dienstleister den Abschluss einer Reitpferdehaftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (3) Der Halter verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd zu erteilen. Er garantiert dafür, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt, nicht koppt, webt oder vergleichbare Eigenschaften oder Untugenden hat, die auf andere eingestellte Pferde übergreifen können. Der Dienstleister ist berechtigt, hierfür erforderlichenfalls einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Mieters zu verlangen.
- (4) Eine Reitbeteiligung bzw. die Pflege des Pferdes durch Dritte (auch zeitweise) ist dem Vermieter mitzuteilen. Dem zum Dritten bestimmten sind die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag durch den Mieter mitzuteilen.
- (5) Für Schäden, die durch den Halter, sein Pferd oder vom Halter beauftragte Personen gegenüber Dritten verursacht werden, haftet der Halter.
- (6) Der Halter ist verpflichtet, mit allen Räumlichkeiten und Einrichtungen des Dienstleisters pfleglich und sorgsam umzugehen. Bei groben Beschädigungen durch den Halter oder sein Pferd ist die Schadensbeseitigung durch den Halter selbständig zu veranlassen. Grobe Verunreinigungen außerhalb der Pferdeboxen durch die Pferde wie auf Stallgängen, Putzplätzen und Waschplätzen sind vom Halter unmittelbar zu beseitigen.
- (7) Der Halter erkennt die Durchführung der vom Dienstleister in Zusammenarbeit mit dem Hoftierarzt festgelegten Schutzimpfungen, deren Wiederholung und die Verabreichung von Wurmkuren an. Der Halter veranlasst selbständig diese tierärztlichen Maßnahmen zu seinen Lasten.

#### § 4 Pensionspreis

- (1) Der Halter zahlt einen täglichen Pensionspreis von 6,42 EUR. Damit errechnet sich für die Pensionspferdehaltung ein **monatlicher Pensionspreis** pauschal von  
    ⌘ i.H. v. **195,00 EUR** (in Worten: Euro einhundertachtzig) **zuzüglich 19% Mwst**  
    ⌘⌘
- (2) Bei Einstellungen von Pferden im laufenden Monat erfolgt die Zahlung einmalig, für die restlichen Tage des Monats bis spätestens zum 15. des Folgemonats. Bei Ausscheiden des Halters aus dem Pensionsvertrag vor Ablauf einer vereinbarten Kündigungsfrist, erfolgt keine Rückerstattung bereits entrichteter Pensionsgebühren.
- (3) Alle Zahlungen, die sich aus diesem Vertrag ergeben, haben bis zum 15. des laufenden Monats zu erfolgen.
- (4) Der monatliche Pensionsbeitrag ist auf das nachstehende Konto zu überweisen:
- |                       |   |                    |
|-----------------------|---|--------------------|
| <b>Kontonummer</b>    | : | <b>113 498 18</b>  |
| <b>BLZ</b>            | : | <b>120 300 00</b>  |
| <b>Kreditinstitut</b> | : | <b>DKB Leipzig</b> |
- Dabei ist als Verwendungszweck „**Pferdepension Mölkau**“ anzugeben. Des weiteren ist der **Name des Vertragsinhabers** anzugeben.
- (5) Bei Zahlungsverzug kann der Dienstleister dem Halter den gesetzl. Verzugszins in Rechnung stellen. Für Mahnschreiben wird eine Mahngebühr von 2,50 EUR pro Schreiben erhoben. Bei einmonatigem Zahlungsverzug kann der Einstellungsvertrag durch den Dienstleister fristlos gekündigt werden.
- (6) Vorübergehende Abwesenheit (Turnierbesuch etc.) des eingestellten Pferdes wird auf den Pensionspreis nicht in Anrechnung gebracht.
- (7) **Für das Führen der Pferde von der Koppel zum Stall sind des weiteren monatlich 20 EUR (in Worten: Euro zwanzig) in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. jeden Jahres an den „Westerreitverein - L.E. - e.V.“ und in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. jeden Jahres an den Dienstleister zu zahlen. Diese Zahlung erfolgt separat und nach Absprache an den Verein bzw. an die Stadtgut Mölkau GmbH.**

#### § 5 Reitplatz, Reitwege

- (1) Die Nutzung der Reitplätze erfolgt in Abstimmung mit dem Dienstleister bzw. dessen Beauftragtem. Die Grundsätze der Nutzung von Reitplätzen und Reitwegen sind in der Reitplatz-/Reithallenordnung festgelegt. Ergänzend wird auf die Regelungen im Sächsischen Waldgesetz und dem Sächsischen Naturschutzgesetz sowie auf einschlägige Satzungen der Stadt Leipzig verwiesen.
- (2) Die Nutzung der vorhandenen Reitwege ist optional, Ansprüche auf einen bestimmten Aufbau können durch den Halter nicht erhoben werden.
- (3) Die Nutzung des Reitplatzes und der Reitwege, wie auch des übrigen Geländes erfolgt auf eigene Gefahr.

#### § 6

### **Zusätzliche Leistungen**

- (1) Zusätzliche Leistungen sind zwischen Dienstleister und Halter schriftlich zu vereinbaren.
- (2) Die dadurch entstehenden Kosten sind ebenfalls bis zum 15. des laufenden Monats zu entrichten.
- (3) Die Verabreichung von speziellen Futter- oder Arzneimitteln über die vertraglich festgelegte Art und Menge hinaus, erfolgt in Absprache mit dem Dienstleister.

### **§ 7**

#### **Nutzung der Nebengebäude**

- (1) Zu den Nebengebäuden gehören die Sattelkammer und die Umkleieräume.
- (2) In der Sattelkammer kann der Halter sein Sattelzeug seines eingestellten Pferdes aufbewahren, eine Haftung für Beschädigung oder Verlust wird vom Dienstleister nicht übernommen.
- (3) Die Umkleieräume sind zum Umziehen vorgesehen, eine anderweitige Nutzung ist ausgeschlossen.  
Die vorhandenen Spinde sind für die Nutzung durch die Reiter vorgesehen und durch diese selbst zu verschließen.  
Eine Haftung für Beschädigungen oder Verluste wird vom Dienstleister nicht übernommen.

### **§ 8**

#### **Notfälle**

- (1) Dem Dienstleister ist schriftlich mitzuteilen, welcher Tierarzt in Notfällen zu verständigen ist. Sollte dieser Tierarzt und der Halter telefonisch nicht erreichbar sein, kann durch den Dienstleister ein anderer Tierarzt verständigt und mit der Behandlung beauftragt werden.
- (2) Die Kosten der Behandlung gehen zu Lasten des Halters.

### **§ 9**

#### **Weidegang, Auslauf**

- (1) Für den Weidegang/Auslauf sind die in den §§ 2 und 3 dieses Vertrages festgeschriebenen Bedingungen verbindlich.
- (2) Bei schlechten Bodenverhältnissen/Witterungsbedingungen kann der Austrieb nach Absprache begrenzt- im Extremfall auch untersagt- werden.(z.B. Blitzeis )
- (3) Für die Pensionspferde steht eine Gemeinschaftskoppel zur Verfügung, die in größere Portionsweiden eingeteilt wird, um eine Beschädigung der Grasnarbe einzuschränken und einen guten Grasaufwuchs zu ermöglichen.
- (4) Der Weidegang bzw. Auslauf erfolgt auf eigene Gefahr des Halters. Dies betrifft auch die Zusammenstellung der Pferde für den Weidegang bzw. Auslauf. Die Zusammenstellung der Pferde wird zwischen Dienstleister und Halter abgestimmt. Haftungen hinsichtlich der Verträglichkeit durch den Dienstleister werden ausgeschlossen.

### **§ 10**

### **Vertragsdauer**

- (1) Dieser Vertrag wird unbefristet abgeschlossen. Die Vertragslaufzeit beginnt  
**am .....**
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und spätestens am letzten Werktag des Vormonats beim Vertragspartner eingegangen sein.
- (3) Eine Kündigung im beiderseitigen Einvernehmen (Vertragsauflösung) ist jederzeit und ohne Einhaltung von Fristen möglich.
- (4) Fristlose Kündigungen (schriftlich unter Angabe des Kündigungsgrundes) sind bei groben Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Vertrages (z.B. einmonatiger Zahlungsverzug) möglich.

### **§ 11 Persönliche Haustiere des Halters**

- (1) Persönliche Haustiere wie Hunde und Katzen dürfen grundsätzlich auf das Gelände des Gutes mitgebracht werden. Dabei ist jedoch die Besucherordnung des Gutes, hier insbesondere der Leinenzwang, zu beachten.
- (2) Für die Dauer von Ausritt, Reitplatz- oder Reithallennutzung kann der Halter ausnahmsweise seinen Hund in der gemieteten Pferdebox unterbringen.

### **§ 12**

#### **Nebenabreden**

Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

### **§ 13**

#### **Salvatorische Klausel**

Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung des Vertrages im übrigen nicht berührt. Es ist dann eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommende andere Bestimmung zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren.

Leipzig, den .....

.....  
Dienstleister

.....  
Halter